

### **EU-Kommission: EU-Carbon Border adjustment mechanism - Ref. Ares(2020)1350037 und 1350088- 04/03/2020**

Die EU-Kommission plant, europaweit einen „Carbon border adjustment mechanism“ oder auch „Grenzausgleichmechanismus“ genannt einzuführen (vgl. Ankündigung der EU-Kommission zur Überprüfung der Folgen hinsichtlich der Einführung der "Cross border adjustent mechanism" (Ref. [Ares\(2020\)1350037](#)) und der Änderung der Energiesteuerrichtlinie (Ref. [Ares\(2020\)135008](#)). Die Maßnahme ist Teil des European Green Deal, einer neuen Wachstums- und Klimaschutzstrategie, die darauf abzielt, die Europäische Union in eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu verwandeln, in der es ab 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr gibt und in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Von diesem Green Deal werden positive Auswirkungen auf Innovation und Forschung erwartet. Durch einen Grenzausgleichsmechanismus wird die Einfuhr kohlenstoffintensiver Produkte verteuert, was gleichzeitig Veränderungen hin zu nachhaltigeren Produkten in der EU und in Drittländern anstoßen soll.

Die Kommission begründet die Einführung eines „Carbon border adjustment mechanism“ damit, dass – solange viele internationale Partner nicht die gleichen Klimaziele wie die EU verfolgen – die Gefahr einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht. Ein solches Carbon Leakage tritt auf, wenn die Produktion von der EU in andere Länder mit geringeren Ambitionen zur Emissionsreduzierung verlagert wird oder wenn EU-Produkte durch kohlenstoffintensivere Importe ersetzt werden. Unter diesen Bedingungen käme es nicht zu einer Reduzierung der globalen Emissionen, so dass die Bemühungen der EU und ihrer Industrien, die globalen Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen, zunichte gemacht werden würden.

In diesem Zusammenhang würde ein Mechanismus zum grenzüberschreitenden Ausgleich von Kohlenstoff sicherstellen, dass der Preis der Importe ihren Kohlenstoffgehalt genauer widerspiegelt. Die rechtliche Grundlage hinge von der Ausgestaltung der Maßnahme ab. Sowohl Artikel 192 (Umweltmaßnahmen einschließlich Ref. Ares(2020)1350037 - 04/03/2020) als auch Artikel 207 (gemeinsame handelspolitische Maßnahmen) des Vertrags über die Arbeitsweise der EU könnten relevant sein. Die EU hat angekündigt, jeder Maßnahme auf ihre rechtliche und technische Durchführbarkeit hin sorgfältig zu prüfen, auch im Hinblick auf den handelspolitischen Besitzstand der EU (die Regeln der Welthandelsorganisation und die Handelsabkommen der EU) sowie andere internationale Verpflichtungen. Die Komplementarität der Maßnahme mit der internen CO<sub>2</sub>-Preisgestaltung, insbesondere dem EU-Emissionshandelssystem, muss ebenfalls bewertet werden, ebenso wie die Beziehung zu den derzeitigen Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Maßnahme sollte, so die EU-Kommission, dem EU-internen CO<sub>2</sub>-Preis entsprechen.

Dabei bestehen verschiedene Möglichkeiten. Es könnte eine Kohlenstoffsteuer auf ausgewählte Produkte – sowohl auf importierte als auch auf einheimische Produkte – eingeführt werden. Nachgedacht wird auch über einen neuen Koh-

lenstoffzoll oder eine Steuer auf Importe oder die Ausweitung des EU-ETS auf Importe.

Dabei steht die Initiative in engem Zusammenhang mit der Preisgestaltung für Kohlenstoff innerhalb der EU, die für einige Sektoren durch das EU-Emissionshandelssystem und bis zu einem gewissen Grad auch durch die EU-Energiesteuerrichtlinie geregelt ist. Für Importe in die EU würden Maßnahmen des grenzüberschreitenden Ausgleichs von Kohlenstoff gelten. Das Hauptziel eines solchen Mechanismus soll jedenfalls die Bekämpfung des Klimawandels unter Vermeidung von Carbon Leakage sein.

Die Kommission wird dabei ihren Ansatz methodisch dahingehend bewerten müssen, wie der Kohlenstoffgehalt und die Kohlenstoffpreise von importierten Produkten bewertet werden sollen.

Im Rahmen des EU-ETS wurde bereits ein System harmonisierter EU-weiter Benchmarks für industrielle Prozesse entwickelt. In dem Maße, in dem ein Sektor unter das EU-ETS fällt, könnte eine „Grenzmaßnahme“ auf ähnlichen methodischen Überlegungen wie beim ETS beruhen, d.h. auf Benchmarks, es sei denn, der Exporteur bescheinigt einen niedrigeren Kohlenstoffgehalt und/oder höhere Kohlenstoffkosten am Ursprungsort. Die Kommission hat aber bereits angekündigt, dass sie auch alternative Ansätze prüfen wird, z.B. die Definition des Kohlenstoffgehalts von Produkten unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung mit bestehenden und künftigen klimapolitischen Maßnahmen.

Ein wichtiger Teil bei der Ausgestaltung dieser Regelung wird sich auf die Auswahl der Sektoren beziehen, die dieser Maßnahme unterliegen. Es muss ein Scoping in Bezug auf die betroffenen Sektoren definiert werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahme dort zur Anwendung kommt, wo das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen am größten ist. Die Bewertung wird von der derzeit laufenden Studie ausgehen, die die Kommission in Auftrag gegeben hat, um das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in der dritten und vierten Handelsphase des EU-EHS zu ermitteln.

Die Auswirkungen werden je nach Gestaltung und insbesondere je nach den vom Anpassungsmechanismus abgedeckten Sektoren unterschiedlich sein. Die wirtschaftliche Effizienz und die Auswirkungen einer bestimmten Option auf die Wertschöpfungskette sowie die induzierten Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Sektoren eines Produkts müssen bewertet werden.

Im Ergebnis wird sich zeigen, ob die EU-Kommission der Komplexität der Aufgaben gewachsen ist. Konkrete Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen sind abzuwarten. Es wird auch fraglich sein, ob sich die Mitgliedstaaten gerade bei steuerlichen Vorschriften einstimmig auf Lösungen einigen können.

### **BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen**

Das BMF hat den [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) (Stand: 02.03.2020) zur „Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender

„Steuergestaltungen“ veröffentlicht. Dieser Entwurf beinhaltet auch eine Liste von bestimmten Sachverhalten und Fallgruppen, die nicht der Mitteilungspflicht unterliegen sollen (sog. White List).

Zwar greift der BMF-Entwurf einige Vorschläge aus der Wirtschaft für nicht mitteilungspflichtige Sachverhalte auf (z. B. Mitarbeiterentsendung, Vergabe von Darlehen und Lizenzen, Sale-and-Lease-Back Transaktionen im Kontext von § 138e Abs. 1 Nr. 2 AO). Die Liste ist allerdings bei weitem noch nicht umfassend genug.

Es besteht die Möglichkeit, zu dem BMF-Entwurf bis Ende März Stellung zu nehmen.

### **BMF: Anwendungsfragen zu § 14 Abs. 2 KStG – Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter bei einer ertragsteuerlichen Organschaft**

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 KStG i.d.F. JStG 2018 geregelt, unter welchen Voraussetzungen neben dem festen Betrag nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG zusätzlich vereinbarte und geleistete (variable) Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegenstehen. Anlass für die Neuregelung war das BFH-Urteil vom 10.05.2017 (siehe TAX WEEKLY # 45/2017), in welchem der I. Senat – entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 20.04.2010) – entschieden hatte, dass die Vereinbarung von variablen Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft entgegenstehe, wenn sich die Ausgleichszahlungen im Ergebnis an dem Gewinn der beherrschten Gesellschaft bemessen würden.

Mit [BMF-Schreiben vom 04.03.2020](#) nimmt die Finanzverwaltung nunmehr zu Anwendungsfragen der Regelung des neuen § 14 Abs. 2 KStG Stellung.

Das BMF stellt zunächst klar, dass es für die Anwendung des § 14 Abs. 2 KStG unerheblich ist, ob die Ausgleichszahlungen von der Organgesellschaft oder dem Organträger geleistet werden. Explizit wird in Rz. 3 des BMF-Schreibens darauf hingewiesen, dass Zahlungen vereinbart und auch geleistet werden müssen. Für die steuerliche Anerkennung der Organschaft sei es aber unschädlich, wenn neben dem aktienrechtlichen Mindestbetrag i. S. d. § 304 Abs. 2 S. 1 AktG weitere, gewinnabhängige Ausgleichszahlungen vereinbart würden, diese variablen Betragskomponenten aber z. B. wegen eines niedrigen oder negativen Ergebnisses der Organgesellschaft in einem konkreten Wirtschaftsjahr nicht geleistet werden könnten und auch tatsächlich nicht geleistet würden.

Des Weiteren äußert sich das BMF-Schreiben zur Anwendung des Höchstbetrags der Ausgleichszahlungen i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 KStG, wonach die Ausgleichszahlungen den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten darf, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Als Bezugsgröße für den fiktiven Gewinnanteil eines außenstehenden Gesellschafters sei hierbei stets auf den Gesamtgewinn der Organgesellschaft abzustellen. Dies gelte auch in Fällen von

Spartengewinnen im Rahmen von sog. Tracking-Stock-Strukturen. Vertragliche Vereinbarungen einer disquotalen Gewinnverteilung zur Beeinflussung des Höchstbetrages der Ausgleichzahlungen seien unzulässig.

Hinsichtlich der Ermittlung des fiktiv für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Gewinnanteils i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 KStG müsse der handelsrechtliche Jahresüberschuss vor Gewinnabführung als Ausgangsgröße um Beträge bereinigt werden, die bei einer Ausschüttung an den außenstehenden Gesellschafter ohne Bestehen der Organschaft nicht zur Verfügung gestanden hätten. Abzuziehen wären insbesondere Zuführungen in gesetzliche Rücklagen bzw. in andere Rücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB, ausschüttungsgesperzte Beträge und fiktive Ertragsteuern. Hinzuzurechnen seien insbesondere die Auflösungsbeträge von in organschaftlicher Zeit gebildeten Rücklagen, Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter und Körperschaftsteuerbeträge auf Ausgleichszahlungen nach § 16 KStG, soweit sie jeweils den Jahresüberschuss gemindert haben. Die Ermittlung des Höchstbetrages müsse für jedes Wirtschaftsjahr gesondert vorgenommen werden. Sollte in einem Wirtschaftsjahr die geleistete Ausgleichszahlung geringer als der fiktive Gewinnanteil sein, könne der nicht voll ausgeschöpfte Teil des Höchstbetrages nicht in der Ermittlung des Höchstbetrages für nachfolgende Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden.

Unvereinbar mit dem sog. Kaufmannstests i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 3 KStG, wonach der über den (fixen) Mindestabführungsbetrag i.S.d. § 304 Abs. 2 S. 1 AktG hinausgehende Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein muss, sei eine Vereinbarung, bei der eine sachliche Begründung fehle, wie z.B. bei rein steuerlich motivierten variablen Ausgleichszahlungen. Sofern Organträger und Minderheitsgesellschafter nicht in einem Näheverhältnis zueinander stünden, werde es i.d.R. aufgrund des bestehenden Interessengegensatzes sachliche Gründe für die Vereinbarung der zusätzlichen Ausgleichszahlung geben, sodass der Kaufmannstest regelmäßig einer steuerlichen Anerkennung der Organschaft nicht entgegenstehe.

### **BMF: Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums**

Nach langjähriger Finanzverwaltungspraxis darf für die Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (sog. Jubiläumsrückstellungen) neben dem Teilwertverfahren auch ein sog. Pauschalwertverfahren angewendet werden kann. Entscheidet sich das Unternehmen für die pauschale Ermittlung sind zwingend die von Professor Klaus Heubeck in den Richttafeln veröffentlichten Tabellenwerte zugrunde zu legen.

Mit [BMF-Schreiben vom 27.02.2020](#) hat die Finanzverwaltung bekanntgegeben, dass die bislang anzuwendenden Tabellenwerte der "Richttafeln 2005 G" durch die im Juli 2018 „veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2018 G“ zu ersetzen sind. Die Tabellenwerte aus den Richttafeln 2018 G für die pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich Dienstjubiläen seien spätestens am Ende der Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, die nach dem 29.06.2020 enden.

## # 09

06.03.2020

Als frühesten Anwendungszeitpunkt würden Wirtschaftsjahre in Betracht kommen, die nach dem 20.07.2018 (Tag der Veröffentlichung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“) enden.

Sollten neben Jubiläumsrückstellungen auch Pensionsverpflichtungen oder sonstige versicherungsmathematische Bilanzposten des Unternehmens zu bewerten sein, setze die frühere Berücksichtigung voraus, dass auch bei diesen Bewertungen der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ erfolgen würde.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 28.02.2020

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-405/18	27.02.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als den Gründungsmitgliedstaat der Gesellschaft – Verlegung der Steueransässigkeit in diesen anderen Mitgliedstaat – Nationale Regelung, der zufolge es nicht zulässig ist, den im Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, vor der Sitzverlegung angefallenen steuerlichen Verlust geltend zu machen

### Alle am 05.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">III R 14/18</a>	23.10.2019	Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung
<a href="#">III R 59/18</a>	18.09.2019	Kein Zeugnisverweigerungsrecht volljähriger Kinder im Kindergeldprozess siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 11/20 vom 5.3.2020</a>
<a href="#">V R 56/17</a>	16.01.2020	Nichtigkeit von Umsatzsteuerbescheiden
<a href="#">XI R 43/18</a>	23.10.2019	Verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung des § 43 Abs. 18 KAGG? siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 12/20 vom 5.3.2020</a>

### Alle am 05.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">XI R 51/17</a>	20.11.2019	Einspruchsbefugnis der Insolvenzschuldnerin (Bekanntgabe des Steuerbescheids an den Insolvenzverwalter) nach Einstellung des Insolvenzverfahrens; Fristwahrungseignung einer genehmigungsfähigen Verfahrenshandlung
<a href="#">VIII B 131/19</a>	11.02.2019	Zur tarifbegünstigten Veräußerung einer freiberuflichen Praxis
<a href="#">VIII R 33/16</a>	10.12.2019	Mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung - Begründungsmangel

## # 09

06.03.2020

### Alle bis zum 06.03.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV C 2 -S 2770/19/ 10003 :002</u></a>	04.03.2020	Anwendungsfragen zu § 14 Absatz 2 KStG
<a href="#"><u>2020/0095131</u></a>	02.03.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020
<a href="#"><u>IV C 6 -S 2137/19/ 10002 :001</u></a>	27.02.2020	Steuerliche Gewinnermittlung; Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Lothar Härtel  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.